

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1991-1992)
Heft: 37

Artikel: Öffnung nach innen / Abschottung nach aussen : Flüchtlinge im geeinten Europa
Autor: Gwerder, Gaby
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

che Visionen deshalb, weil unter dem Zwang, wirksame europäische Strukturen zu schaffen, die regionalen politischen Strukturen, die wir kennen und oft auch zu nutzen wissen, vernachlässigt würden.

Zum einen ist uns also wichtig, dass die mit dem EG-Binnenmarkt unlösbar verknüpften Bedingungen und Voraussetzungen, wie wir sie formuliert haben in der Beitrittsdiskussion immer einbezogen werden. Zum andern müssen wir als oppositionelle Bewegung unsere Forderungen immer wieder hier und jetzt stellen. Dass sich unsere Visionen von gerechten Lebensbedingungen nicht auf unseren Kleinstaat oder ein in sich geschlossenes Europa beschränken, ist dabei wohl selbstverständlich.

Unsere Anliegen sind direkt weder EG-abhängig noch EG-unabhängig, sondern einfach noch immer die alten. Wir haben uns zur Frauengewerkschaft zusammengeschlossen, um in die gewerkschaftliche Diskussion einen erweiterten Arbeitsbegriff einzubringen, einen Arbeitsbegriff, der sämtliche Arbeit von Frauen, auch die bisher unsichtbare, einschliesst. Dies ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass die geschlechtliche Arbeitsteilung gesprengt und die Arbeit zwischen Mann und Frau neu aufgeteilt werden kann. Wir wollen die vielen Frauen ansprechen und organisieren können, welche bisher von traditionellen Gewerkschaften kaum bis gar nicht eingezogen werden (Teilzeitarbeiterinnen, Jobberinnen, Arbeiterinnen auf Abruf, Wiedereinsteigerinnen und Hausfrauen). Wir halten fest an unserer Utopie, Lohnarbeit und Nichtlohnarbeit in unserem Leben und zwischen den Geschlechtern selbstbestimmt und flexibel aufteilen zu können.

Aufgrund all dessen, was sich mit dem EG-92-Projekt abzeichnet, sind wir überzeugt, dass uns die EG dieser Utopie keinen Schritt näherbringen wird – im Gegenteil. Beschäftigten werden uns der EG-Binnenmarkt

und seine Auswirkungen auf seine Mitglieder und Nichtmitglieder mit Sicherheit noch oft und solange, wie wir gegen schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen anzukämpfen haben. Aber er wird uns auch in Zukunft kaum dazu veranlassen, euphorische Programme und Manifeste zu formulieren.

*Frauengewerkschaft Schweiz,
Arbeitsgruppe EG*

Die Versprechungen des Binnenmarktes und die Frauen

Zu befürchten ist, dass das Versprechen der «vier grossen Marktfreiheiten» für die Frauen Europas zu vier neuen Unfreiheiten geraten könnte:

- Statt **Freizügigkeit** könnte es zur Rückführung ins Haus und verstärkter Ausnutzung ihrer Gebärfähigkeit kommen.
- Der **freie Verkehr des Kapitals** könnte sich zur Freiheit von Arbeit überhaupt auswaschen.
- Der **freie Warenverkehr** könnte in Rückgang ihrer Kaufkraft, in Konsumverzicht und Entbehrung umschlagen.
- Unbestritten: Das Gros der Frauen wird sich europaweit im **Dienstleistungssektor** wiederfinden. Allerdings wird das weibliche Geschlecht weniger die Freiheit haben, die Dienste in Anspruch zu nehmen, als die Freiheit, rund um die Uhr und unbezahlt zu Diensten zu stehen.

Susanne Schunter-Kleemann

Öffnung n

«Europa 1992» bedeutet nicht nur wirtschaftlicher Zusammenschluss und Wegfall der Binnengrenzen, sondern hat auch Auswirkungen auf die Asyl- und Flüchtlingspolitik. Mit der Vereinheitlichung der Asyl- und Visabestimmungen und der Regelung der Zuständigkeiten für die Behandlung von Asylgesuchen soll die Zuwanderung nach Europa gebremst werden.

Im EG-Raum sollen die Binnengrenzen aufgehoben werden, der Waren-, Geld-, Dienstleistungs- und Personenverkehr frei fliessen. Dies bringt unerwünschte Nebeneffekte, denen die europäischen Staaten mit verschiedenen Übereinkommen beizukommen versuchen. Das an den Binnengrenzen entstehende Kontrolldefizit z.B. bei der Einwanderung von Flüchtlingen soll durch eine Verstärkung der Aussengrenzen aufgefangen werden. Mehrfachanträge von Asylsuchenden, die nacheinander oder gleichzeitig in mehreren Staaten gestellt werden, sollen verhindert werden.

In Kraft ist noch keines der Abkommen, und angesichts der sich rasch wandelnden Pläne und Absichten der Regierungen ist auch noch nicht definitiv absehbar, was künftig an Vereinbarungen gelten wird. Einen Überblick über den momentanen Stand der Dinge vermittelt die nebenstehende Zusammenfassung.

Das Dubliner Erstasylabkommen der EG-Staaten regelt, welches Land für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist sowie den Informationsaustausch über die Asylsuchenden zwischen den Staaten. Bei der Beurteilung des Abkommens ist positiv zu vermerken, dass künftig neu eine *Pflicht* zur Behandlung von Asylgesuchen statuiert wird und somit das Ab-

E

G

ach innen / Abschottung nach aussen

Flüchtlinge im geeinten Europa

schieben von Schutzsuchenden von einem Staat in den anderen – wie es heute doch etwa vorkommt – verhindert wird. Aufhorchen lässt auch, dass die Staaten erstmals in einer internationalen Konvention erkannt haben, dass ein Land ein Asylgesuch prüfen und allenfalls Asyl nach den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention gewähren muss. Heute liegt dies in der Souveränität eines jeden Staates.

Die Zuständigkeitskriterien des Dubliner Abkommens sind eng und zu mechanisch. So ist z.B. für die Behandlung von Asylgesuchen von Familienangehörigen nur dann der gleiche Staat zuständig, wenn es sich um Ehegatten und unverheiratete Kinder unter achtzehn Jahren handelt. Auf andere Lebensgemeinschaften wird keine Rücksicht genommen. Die Erfahrungen in der Schweiz, die ja die Asylsuchenden nach dem gleichen Kriterium den Kantonen zuteilt, zeigt, dass unter einer solchen Regelung vor allem Frauen leiden. Frauen, die aus ihren traditionellen Bindungen gerissen werden, sind vermehrt isoliert oder haben als Alleinstehende grössere Schwierigkeiten, von ihren Landsmännern akzeptiert zu werden.

Ein weiteres Zuständigkeitskriterium ist, dass dasjenige Land für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist, bei welchem – nachweisbar – als erstes die Einreise erfolgte. So werden die Einfallstore nach Europa – Italien und Spanien – als EG-Aussengrenzen mehr als der reichere Norden mit Flüchtlingsströmen belastet und die illegale Einreise weiter gefördert. Die Asylsuchenden müssen den Reiseweg und ihre Identität verschleiern, um doch in ihrem gewünschten Zielland das Gesuch einreichen zu können. Eine verstärkte Überwachung der Aussengrenzen, wie sie die Konvention über die Überwachung der EG-Aussengrenzen und das Schengener Abkommen vorsehen, fördert

diese Tendenz zusätzlich und macht die Fluchtwege komplizierter und gefährlicher. Die Fluchtmöglichkeiten von Frauen werden gegenüber denjenigen von Männern noch mehr eingeschränkt, da sie über weniger Mittel verfügen, um gefälschte Papiere zu besorgen oder Schlepper zu bezahlen. Schwierige Fluchtwege sind mit Kindern kaum zu bewältigen, und das Risiko, sexuellen Missbräuchen ausgesetzt zu werden, steigt, je mehr die Frauen auf Fluchthelfer angewiesen sind.

Eine Abstimmung der Asylpolitik der europäischen Staaten untereinander birgt die Gefahr, dass eine Harmonisierung auf tiefstem gemeinsamem Nenner stattfindet. Heute sind die Asylanerkennungspraxen der einzelnen Länder zum Teil recht unterschiedlich, und so können Asylsuchende durch die Wahl ihres Zufluchtslandes ihre Asylchancen etwas erhöhen.

Nicht weiter ausgeführt werden muss, dass auch die Sammlung von Daten von Flüchtlingen und Asylsuchenden und der Austausch dieser Informationen Missbräuchen Vorschub leistet.

Die Schweiz hat vorläufig keine Möglichkeiten, dem Abkommen betreffend Überschreitung der Aussengrenzen und dem Schengener Abkommen beizutreten. Auch das Dubliner Abkommen steht nur EG-Staaten offen. Diese haben aber die Bereitschaft signalisiert, in einem Zusatzabkommen weitere beitragswillige Staaten aufzunehmen. Momentan prüft eine Arbeitsgruppe des Bundes, ob die Schweiz sich dem Abkommen anschliessen soll. Unabhängig von einem Beitritt der Schweiz ist klar, dass der rauhere Wind in Europa gegenüber den Flüchtlingen nicht an der Schweizergrenze haltmachen wird.

Gaby Gwerder

Europäische Übereinkommen, Übereinkommensentwürfe im Asyl- und Einreisebereich

– **Abkommen von Dublin** am 15. Juni 1990 von elf EG-Staaten (ohne Dänemark) unterzeichnet, bis heute von keinem Staat ratifiziert. Ratifizierungen aber sehr wahrscheinlich. Die Schweiz prüft, ob sie mit einem Zusatzabkommen dem Vertrag beitreten kann.

Erstasylabkommen, d.h. Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Staates. Informationsaustausch.

– **Schengener Abkommen vom 19. Juni 1990.** Von den Benelux-Staaten, Deutschland und Frankreich unterzeichnet. Nachträglich ist Italien beigetreten. Nicht ratifiziert. Erstasylabkommen, Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen, Verstärkung der Kontrollen an den Aussengrenzen, Bestrafung von Beförderungsunternehmen, Bestrafung der illegalen Einreise, einheitliche Visa-Politik, Zusammenarbeit der Polizei, Rechtshilfe, Informationssystem.

Die Schengen-Staaten wollen nicht warten, bis im EG-Raum wirklich alle Binnengrenzen abgebaut sind. Sie wollen nicht abhängig sein von der Entwicklungsgeschwindigkeit der anderen europäischen Staaten.

Ohne EG-Beitritt kann die Schweiz sich dem Abkommen nicht anschliessen.

– **Entwurf für eine Konvention über die Überwachung der EG-Aussengrenzen.** Inhalte dieses Abkommens stehen noch nicht definitiv fest. Momentan sieht es auch eher so aus, dass das Abkommen nicht zustande kommt. Vielmehr denken nun offenbar verschiedene europäische Staaten daran, direkt dem viel weiter entwickelten Schengener Vertragswerk direkt beizutreten.

Ohne EG-Beitritt kann die Schweiz dieser Konvention nicht beitreten, wird also zur Aussengrenze.

– **CAHAR-Abkommen von Ende 1988.** Im Auftrag des Ministerkomitees des Europarates ausgearbeitet. Die Schweiz hat massgeblich mitgearbeitet. Entwurf für ein Erstasylabkommen, wurde aber vom Ministerkomitee nicht verabschiedet. Hat nach dem Dubliner Abkommen kaum Chancen zur Realisierung.

Dossier EG 92. Ein umfangreiches Dossier mit den wichtigsten Informationen, Zeitungstexten und Dokumenten ist gegen Unkostenbeitrag bei der Flüchtlingsinformation, Postfach 6175, 3001 Bern, erhältlich.